

## **Satzung des Eine Welt Forum Essen e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen "Eine Welt Forum Essen" und hat seinen Sitz in Essen. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen führt er den Zusatz e. V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

I. Zweck des Eine Welt Forum Essen ist

- die Förderung und Koordination der Eine-Welt-Arbeit in Essen und Umgebung,
- die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, der Völkerverständigung sowie das Eintreten für die Menschenrechte,
- die Förderung der Entwicklungshilfe und Maßnahmen, die der Entwicklungszusammenarbeit mit den benachteiligten Regionen der Welt, insbesondere im Süden, dienen,
- die Förderung, Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen der entwicklungs- und asylpolitischen Bildungs- und Informationsarbeit,
- Förderung der Information über Lebensgrundlagen und ökologische Zusammenhänge in benachteiligten Regionen der Welt, besonders des Südens,
- Förderung von fairen und gerechten Handelsstrukturen, die der Entwicklung dienen,
- die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

- I. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Initiativen werden, die die satzungsgemäßen Ziele des Vereins unterstützen.
- II. Es gibt ordentliche und fördernden Mitglieder, wobei die fördernden Mitglieder kein Stimmrecht haben.
- III. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- IV. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod des Mitglieds.
  - b) Liquidation oder Auflösung der Mitgliedseinrichtung.

- c) Austritt: Dieser muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist bis zum Ende eines jeden Monats möglich.
- d) Ausschluss: Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben sind oder ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Dafür bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

## **§ 5 Beitrag**

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Monatsbeitrags. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Ein Beirat kann eingerichtet werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlungen**

- I. Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- II. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden und als Tischvorlage eingereicht werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- III. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ebenfalls kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden wenn der Vorstand es beschließt, oder wenn insgesamt ein Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- V. Innerhalb eines Geschäftsjahres muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden.
- VI. Beschlüsse werden mit drei Viertel Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine drei Viertel Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- VII. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern zu. Es kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen und Initiativen nehmen ihr Stimmrecht durch je einen Vertreter / eine Vertreterin wahr.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- die Wahl des Vorstands;
- die Entlastung des Vorstands;
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gem. §§ 33 und 41 BGB;
- Beschlüsse über grundsätzliche Inhalte der praktischen Vereinsarbeit im Rahmen der Satzung; Beschlüsse über den Haushaltsplan.
- die Wahl der Kassenprüfer.

## **§ 9 Vorstand**

- I. Der Vorstand besteht aus drei Personen.
- II. Der Vorstand wird alljährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder kann auch während des Geschäftsjahres eine Neuwahl des Vorstandes erfolgen. Wiederwahl ist möglich.
- III. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
- IV. Der Vorstand vertritt den Verein gem. § 26 BGB. Ein Mitglied des Vorstandes und der Kassenwart sind zusammen vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- V. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- VI. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- VII. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an andere Personen oder Institutionen überlassen oder übertragen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 10 Protokolle**

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen dem Eine Welt Netz Nordrhein-Westfalen e.V. überlassen, dessen Aufgaben dem § 2 Punkt 1 dieser Satzung entsprechen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.